



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

An die

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Jugend-, Sozial- und Ausländerämter

An den Landesbetrieb

Information und Technik NRW (IT.NRW)

18. Juni 2026

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 534-26.02.06-

000003-2026-0007391

bei Antwort bitte angeben

RD [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

**Runderlass gem. § 4 Abs. 8 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW
(FlüAG): Verfahren FlüAG-Bestandsmeldungen und Auszahlung der
FlüAG-Pauschale: Hinweise zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts
NRW vom 14.04.2026 - Az. 15 A 218/22**

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seinem Urteil vom 14.04.2026 – Az. 15 A 218/22 die Rechtslage zur Abrechnungsfähigkeit von Ehegatten und minderjährigen Kindern von Personen nach § 2 Nr. 1 und Nr. 1a FlüAG sowie zur Beendigung der Zahlungsverpflichtung des Landes für Personen mit festgestelltem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG konkretisiert.

Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise:

**1. Ehegatten und minderjährige Kinder von Personen nach § 2 Nr. 1
und Nr. 1a FlüAG**

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in den streitgegenständlichen Einzelfällen entschieden, dass die Dauer der Zahlungsverpflichtung von der konkreten Situation der jeweils antragstellenden Person und nicht vom Familienverband abhängt. Die Beendigung der Zahlungsverpflichtung des Landes nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 FlüAG scheidet nicht deswegen aus, weil minderjährige Kinder (oder Ehegatten) i. S. d. § 2 Nr. 1 FlüAG auch nach dem Abschluss ihres jeweils eigenen Asylverfahrens noch zum Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge gehören (können), welche die Zuweisungsgemeinde aufnehmen und unterbringen muss.

Damit bestätigt es die Regelung im Runderlass des MKFFI (heute MKJFGFI) vom 26.06.2018 unter Nr. 8 b, wonach die Asylverfahren von

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Eheleuten/Kindern im FlüAG getrennt voneinander betrachtet werden und die spezielleren Regelungen von § 4 FlüAG zum Ende der Zahlungspflicht des Landes der allgemeinen Regelung des § 2 FlüAG zum FlüAG-Personenkreis vorgeht.

2. Personen mit festgestellten Abschiebungsverbot

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat darüber hinaus entschieden, dass in den streitgegenständlichen Einzelfällen die Kinder, deren Asylanträge das BAMF abgelehnt und denen es gleichzeitig Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG anerkannt hat, in der Zeit zwischen dem Eintritt der Bestandskraft der (teilweisen) Ablehnung der Asylanträge und dem daraus folgenden Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG bis zur Aushändigung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG nach Maßgabe von § 50 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Var. 3 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig waren.

Damit hat es klargestellt, dass sich die Beendigung der Zahlungsverpflichtung des Landes in Fällen, in denen das BAMF ausschließlich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG anerkannt und den Asylantrag im Übrigen abgelehnt hat, grundsätzlich nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) FlüAG a.F. („*drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht*“) und nicht nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 a) FlüAG a.F. (analog) richtet.

Im Falle eines festgestellten Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG muss der tatsächliche Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht stets einzelfallbezogen festgestellt werden. Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt in den Fällen demnach vor, wenn die Aufenthaltsgestattung nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG erloschen ist und in der Zwischenzeit kein anderweitiges Aufenthaltsrecht bestand.

Ich bitte dies für das Verfahren der Auszahlung der FlüAG-Pauschalen nach § 4 Abs. 1 FlüAG und der Einmalzahlung nach § 4 Abs. 6 FlüAG zu berücksichtigen.

3. Verjährung von FlüAG-Ansprüchen

Seite 3 von 3

Die Verjährung etwaiger FlüAG-Ansprüche der Kommunen gegen das Land kann auf eine analoge Anwendung der Verjährungsregelungen des § 4 Abs. 9 Satz 3 FlüAG bzw. der allgemeinen dreijährigen Verjährungsfrist des §§ 195, 199 BGB gestützt werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass hierdurch ein Gleichlauf mit den Verjährungsfristen für etwaige Rückforderungsansprüche des Landes nach § 4 Abs. 9 Satz 3 FlüAG erreicht wird, wodurch die Interessenslage der am Verfahren beteiligten Akteure am angemessensten berücksichtigt wird.

Das Erheben der Einrede der Verjährung, die zum Erlöschen des Anspruchs führt, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Bezirksregierung. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung wird die Bezirksregierung neben weiteren Erwägungen auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO NRW zu berücksichtigen haben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung dieses Erlasses sowie Weiterleitung an die Kreise, Städte und Gemeinden in Ihrem Regierungsbezirk.

Im Auftrag

gez.
Holzberg